Sitzungsunterlagen

öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates

09.08.2023

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	**Datum:**	23.06.2023
Aktenzeichen:	11620-130/2022/19	**Vorlage Nr.**	**1-0334/23/19-018**

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**	**Behandlung**
Ortsgemeinderat	09.08.2023	öffentlich	Entscheidung

Annahme von Zuwendungen

Sachverhalt:

Die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bedarf nach § 94 Absatz 3 GemO der Genehmigung durch den Gemeinderat, wobei die genannte Vorschrift erst dann Anwendung findet, wenn die Zuwendung im Einzelfall eine Wertgrenze von 100,00 € übersteigt.

Zur Wahrung des Transparenzgebotes erfolgt die Beratung über die Genehmigung solcher Zuwendungen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung, es sei denn, dass der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat nimmt die Zuwendung unter der Wertgrenze zur Kenntnis:

Art der Zuwendung	Zuwendungsgeber	Eingang der Zuwendung	Umfang der Zuwendung	Zuwendungszweck
Geldspende	Barbara Fendel Am Bahnhof 8 54578 Kerpen	13.07.2023	30,00 €	Senioren Kerpen

Der Ortsgemeinderat genehmigt die Annahme/Vermittlung nachfolgender Zuwendungen:

Art der Zuwendung	Zuwendungsgeber	Eingang der Zuwendung	Umfang der Zuwendung	Zuwendungszweck
Geldspende	Lars Klubertz Mühle 1 54578 Wiesbaum	21.03.2023	500,00 €	kulturelle Zwecke Kerpen
Geldspende	Firma Nikolaus Müller Kalkwerk- Natursteinwerk GmbH u. Co. KG Industriestraße 6 54579 Üxheim	02.06.2023	6.500,00 €	Spende Ortsgemeinde Kerpen

Der Ortsgemeinderat beschließt die Spende von Firma Nikolaus Müller Kalkwerk- Natursteinwerk GmbH u. Co. KG, Industriestraße 6, 54579 Üxheim für folgenden Zweck zu verwenden:

_____

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bürgerdienste	**Datum:**	20.07.2023
Aktenzeichen:		**Vorlage Nr.**	**3-0043/23/19-021**

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	09.08.2023	öffentlich	Entscheidung

Seniorenbeauftrage/Kümmerer in den Gemeinden der VG Gerolstein

Sachverhalt:

Der Vorsitzende des Seniorenbeirates Herr Ewald Hansen sowie die Gemeindeschwester plus Frau Elisabeth Reinarz haben in Zusammenarbeit mit dem Seniorenbeirat der VG folgendes angeregt. In den Ortsgemeinden der VG soll nach Möglichkeit jeweils ein Seniorenbeauftragter/eine Seniorenbeauftragte benannt werden, welche dann als Bindeglied zwischen der Ortsgemeinde und dem Seniorenbeirat dient. Das Leitbild ist der Sitzungsvorlage beigefügt.

Anlage(n):
Leitbild Seniorenbeauftragte VG Gerolstein

Leitbild für

Seniorenbeauftrage/Kümmerer in den Gemeinden der VG Gerolstein

Einführung

Rund 26 % der Bevölkerung in der VG Gerolstein sind laut Statistischem Landesamt (Stand 2021) über 65 Jahre alt. Die Tendenz ist steigend.

Um die Selbstständigkeit und Selbstbestimmtheit älterer Menschen zu fördern und es ihnen zu ermöglichen, so lange wie möglich zu Hause zu leben, bedarf es ortsnaher präventiver Versorgungsangebote. Die Sensibilisierung für die vielfältigen Bedürfnisse der Seniorinnen und Senioren auf kommunalpolitischer Ebene schafft Transparenz und legt den Grundstein für die Schaffung der erforderlichen Strukturen. Diese Strukturen umfassen beispielsweise Themen wie gesundheitsfördernde Angebote in den Handlungsfeldern Ernährung und Bewegung sowie eine altersgerechte Infrastruktur und Möglichkeiten der gesellschaftlichen Teilhabe als auch ehrenamtliches Engagement. Um die Situation für ältere Menschen zu verbessern ist es wichtig, deren Bedürfnisse auch auf kommunalpolitischer Ebene wahrnehmbar und sichtbar zu machen. Nur die Aufklärung für die vielfältigen Bedürfnisse von Seniorinnen und Senioren auf Gemeindeebene kann die erforderlichen Strukturen

schaffen, um den zukünftigen Herausforderungen gerecht zu werden. Seniorinnen und Senioren sollen partizipativ in die Entwicklung, Planung und Entscheidung über ortsnahe Angebote eingebunden werden.

Einer/m Kümmerer/in oder Seniorenbeauftragten in einer Gemeinde kommt dabei eine wichtige Rolle in der Beratung, Gestaltung und Vermittlung zu. Sie vermitteln als Bindeglied zwischen den älteren Menschen, den Akteuren in der Seniorenarbeit, den Gemeinden und im Landkreis. Sie sind in ihrer Rolle die Experten für die Bedürfnisse und Belange der Älteren und sammeln wichtige Informationen und Daten. Auf dieser Grundlage agiert die/der Seniorenbeauftragte als Moderator für ihre/seine Zielgruppe und wirkt so in wichtigen Entscheidungsprozessen auf der Ebenen der kommunalen Seniorenarbeit mit.

Mögliche Aufgaben von Seniorenbeauftragen

Der/Die Seniorenbeauftragte /Kümmerer ist

- Ansprechperson für gemeindenahe Angebote
- Vermittler und informiert zu Anlaufstellen der Altenhilfe und entsprechenden regionalen und überregionalen Dienstleistern.
- Berater und unterstützt die Seniorin, den Senior durch die Vermittlung von Nachbarschaftshilfen und präventiven Maßnahmen zur Unterstützung des alltäglichen Lebens
- Moderator und regt Maßnahmen zu Unterstützung des Alltags in der Gemeinde, im Gemeinderat und übergeordneten Gremien an
- Experte für die Bedürfnisse und Belange der Seniorinnen und Senioren vor Ort und agiert als Netzwerkpartner
- Zuhörer für seine Zielgruppe
- Initiator, fördert die Gemeinschaft und regt Aktivitäten und Angebote vor Ort an
- Mitglied in der Gemeinschaft der Seniorenbeauftragten der VG Gerolstein und tauschen sich regelmäßig aus
- Bindeglied der Generationen

Voraussetzungen von Seniorenbeauftragten

- wird vom Gemeinderat berufen oder gewählt für den Zeitraum der laufenden Legislaturperiode
- ist ehrenamtlich tätig
- arbeitet neutral

Kompetenzen einer/s Seniorenbeauftragten

Der/Die Seniorenbeauftragte /Kümmerer

- ist berechtigt in Absprache mit den Akteuren der Seniorenarbeit vor Ort und der Gemeinde Projekte und Arbeitsgruppen zu bilden.
- ist berechtigt in Absprache mit der Gemeinde an fachspezifischen Schulungen und Fortbildungen teilzunehmen.
- ist berechtigt die Öffentlichkeit über seniorenrelevante Angebote und Projekte zu informieren.

Mögliche kommunale Handlungsfelder für Seniorenbeauftragte

Der/Die Seniorenbeauftragte

- darf im Bereich **Gesundheit und Soziales** an gesundheitsfördernde und präventive Angebote vermitteln und den Kontakt zur Gemeindeschwester plus und dem Pflegestützpunkt herstellen und bei der kommunalen Sozialplanung mitwirken und unterstützen, vermittelnd tätig sein.
- kann im Bereich **Kultur, Sport und Bildung** in entsprechenden Ausschüssen beratend tätig sein, Kultur und Bildungsangebote für ältere Menschen vermitteln/anbieten, mit Schulen, Jugendlichen und Kindergärten zusammenarbeiten, den Seniorensport fördern, auf gesundheitliche Vorsorge hinweisen.

- darf im Bereich **Wohnen** auf Barrierefreiheit, wohnumfeldverbessernde Maßnahmen, Sicherheitsbedarfe, Infrastruktur, Wohnberatung hinweisen und Anregungen geben und mit entsprechenden Beratungsstellen vernetzen
- hat im Bereich **Verkehr und Mobilität** die örtliche Sicherheit im Straßenverkehr im Blick sowie die barrierefreie Nutzung von Wegen und Plätzen und gibt Vorschläge zur Verbesserung und Ausbau von Verkehrswegen in den Gemeinderat

Vernetzung/Kooperationen der Seniorenbeauftragten

Kooperationspartner können sein…

- Gemeinderat
- Nachbarschaftshilfen
- Ortsansässige Vereine
- Bürgervereine

- gemeinnützige Vereine und Wohlfahrtsverbände
- Seniorenbeirat der VG Gerolstein und des Kreis Vulkaneifel
- Fachkräfte im Projekt Gemeindeschwester plus
- ortsansässigen Pflegestützpunkte
- kommunale soziale Dienstleister (ambulante Pflegedienste) ○ Pfarreien und Sozialverbände
- Dorfjugend ○ Kommunale Verwaltung ○ Selbsthilfegruppen
- Seniorenbeauftragte anderer Gemeinden ○ ambulante Pflegedienste

Aufwandsentschädigung

Die/Der Seniorenbeauftrage

- ist ehrenamtlich tätig und erhält nach vorheriger Absprache mit der Kommune eine Aufwandsentschädigung für geleistete Fahrten zur Nachbarschaftshilfe und zu Fortbildungen/Schulungen
- kann nach Absprache mit der Kommune eine Erstattung über die Kosten für fachliche relevante Fortbildungen/Schulungen erhalten. Die Kosten sind mittels Belege nachzuweisen und abzurechnen. Sofern Aufwendungen und Auslagen anderweitig gedeckt werden können, sind diese Mittel vorrangig heranzuziehen.
- kann für seine/ihre Tätigkeit als Seniorenbeauftragte/-r auch durch eigene Sachmittel oder Sachleistungen der Kommune unterstützt werden
- ist im Zuge des ehrenamtlichen Engagements laut (§ 2 Abs. 1 Nr. 10a SGBVII) gesetzlich unfallversichert und erhält daher von der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse Leistungen

Um Gutes zu tun, braucht's keiner Überlegung.

Johann Wolfgang von Goethe